

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 4. März 2025
GZ 2025-0.128.945

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Februar 2025, GZ: 2025-0.119.401, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit der gegenständlichen Novelle der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom sollen die für das Kalenderjahr 2025 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2025 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

Der Entwurf bezieht sich dabei auf das vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bei der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency – in Auftrag gegebene Gutachten (2. EAG-Gutachten – Empfehlungen für das Jahr 2025), das sich mit allen Technologien befasst und auf Basis von Berechnungen entsprechende Höchstpreise und anzulegende Werte vorsieht.

(2) Der RH verweist auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 8 bis 10 sowie TZ 44. Dort nahm er inhaltlich Stellung

- zur administrativen Ermittlung von Fördersätzen anhand von Gutachten sowie
- zur Vergabe von Fördermitteln i.V.m. wettbewerblichen Elementen, welche aus seiner Sicht die Fördereffizienz erhöhen können.

In diesem Zusammenhang hat der RH empfohlen, sich bei der Festlegung der Förderhöhe jeweils an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Erzeugung zu gewährleisten. Die Vergabe von Förderungen für erneuerbare Energie sollte daher auch im Weg von Ausschreibungen erfolgen (TZ 9, Schlussempfehlung 4).

(3) Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Fördersätze entsprechen (nunmehr) den Vorschlägen des vom BMK beauftragten Gutachtens, was im Sinne der oben angeführten Ausführungen vom RH positiv bewertet wird. In diesem Zusammenhang verweist der RH auch auf seine beiliegende Stellungnahme vom 22. März 2024, GZ 2024-0.185.036, zu den damaligen Entwürfen von Änderungen der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und der EAG-Marktprämienverordnung.

Hingegen stellt das zitierte Gutachten bei der Ermittlung der Fördersätze bei Windenergie auf einen Normstandort ab und orientiert sich nicht an den effizientesten Standorten, bzw. erfolgt bei allen übrigen Erzeugungsformen keine Berücksichtigung des Anlagenstandorts. Diesbezüglich wurde die oben angeführte Empfehlung des RH nicht umgesetzt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der RH die Aufnahme von wettbewerblichen Elementen in die Fördercalls, die die Fördereffizienz erhöhen können, als Umsetzung der o.a. Schlussempfehlung 4 des zitierten Berichts wertet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage